

**Verfassungsstatut
der Landschaft
des Fürstentums Hildesheim**

Stand: Oktober 1994

Auf den Bericht vom 16. Dezember 1886 will Ich dem wieder beifolgenden Statut, betreffend
Abänderung der landschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Fürstentums Hildesheim,

Meine Genehmigung hierdurch erteilen.

Berlin, den 22. Dezember 1886

gez. W i l h e l m

ggez. v o n P u t t k a m e r

An den Minister des Innern.

S T A T U T

betreffend

Abänderung der landschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Fürstentums Hildesheim

§ 1

Die Hildesheim'sche Landschaft umfasst das Fürstentum Hildesheim nebst der Stadt Goslar.

§ 2

Die Landschaft besteht aus den drei Kurien:

1. Der Ritterschaft,
2. der Städte,
3. der nicht in der ersten und zweiten Kurie bereits vertretenen ländlichen Grundbesitzer.

§ 3

Die erste Kurie wird gebildet durch die Mitglieder der Hildesheim'schen Ritterschaft.

§ 4

Die zweite Kurie wird gebildet durch 10 Abgeordnete der Städte Hildesheim, Goslar, Alfeld, Peine, Bockenem, Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, von denen Hildesheim 2 und die übrigen Städte je 1 Abgeordneten und für jeden derselben einen in Behinderungsfällen eintretenden Stellvertreter zu wählen haben.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter werden nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung gewählt. Wählbar sind der Hauptverwaltungsbeamte oder Ratsherren. Als Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten ist auch dessen allgemeiner Vertreter wählbar.

Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode des Rates. Sie erlischt in jedem Fall, wenn der Gewählte aus dem Rat bzw. dem Amt ausscheidet.

§ 5

Die dritte Kurie besteht aus 9 Abgeordneten derjenigen ländlichen Grundbesitzer, welche nicht schon in der ersten und zweiten Kurie vertreten sind, und zwar aus

- je 2 Abgeordneten der Kreise Marienburg und Goslar und
- je 1 Abgeordneten der Kreise Peine, Hildesheim, Gronau, Alfeld und des Hildesheim'schen Anteils vom Kreise Einbeck.

Die zu den Kreisen Marienburg, Peine, Gronau und Alfeld gelegten Teile der Fürstentümer Lüneburg und Calenberg sind von der Teilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen.

Die Abgeordneten werden nach Maßgabe der Niedersächsischen Landkreisordnung gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Für den Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind nur solche nicht zur Ritterschaft gehörende ländliche Grundbesitzer, deren Grundbesitz innerhalb des vormaligen Fürstentums Hildesheim gelegen ist und zur Beitragszahlung von der Landwirtschaftskammer Hannover herangezogen werden.

Das Mandat erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Wirkungskreis

§ 6

Der Wirkungskreis der Landschaft bestimmt sich nach § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Verwaltungsorgane

§ 7

Der Sitz der Landschaft ist in der Stadt Hildesheim.

§ 8

Die Landschaft tritt regelmäßig in den Monaten März oder April eines jeden Jahres zu einem ordentlichen Landtage zusammen. Außerordentlicher Weise können auf Beschluss des Ausschusses auch zu anderen Zeiten des Jahres landschaftliche Versammlungen berufen werden, wenn Gegenstände zur Verhandlung stehen, die einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Versammlung nicht gestatten. Von jeder Berufung ist dem Königlichen Oberpräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung sofort Anzeige zu machen.

§ 9

Den Vorsitz in den landschaftlichen Versammlungen führt der Vorsitzende der ersten Kurie, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter.

Er beruft die Versammlungen durch ein an sämtliche Mitglieder der Landschaft zu erlassendes, die Gegenstände der Verhandlung bezeichnendes Einladungs-Schreiben und unterschreibt namens der Landschaft die von dieser und dem Ausschuss zu erlassenden Ausfertigungen.

Den Vorsitz in der zweiten Kurie führen abwechselnd für die Wahlzeit i. S. d. § 4 Abs. III der erste Abgeordnete der Stadt Hildesheim und der Abgeordnete der Stadt Goslar.

Der Vorsitzende der dritten Kurie und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern der dritten Kurie mit Stimmenmehrheit auf die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen.

§ 10

Die Beratungen und Abstimmungen geschehen stets nah Kurien, jedoch in gemeinschaftlicher Versammlung. Es kann indes jede Kurie eine gesonderte Beratung und Abstimmung verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Mitgliedern der Kurie ruhet deren Stimme. Was zwei Kurien übereinstimmend beschließen, gilt als Beschluss der Landschaft. Bei Verhandlungen mit der Regierung kann die überstimmte Kurie die Aufnahme ihrer Abstimmung und deren Begründung in das Protokoll beanspruchen.

§ 11

Die Erteilung von Instruktionen an die Abgeordneten durch ihrer Wähler, sei es für einzelne Verhandlungen oder für Wahlen, ist nicht gestattet. Die Mitglieder der Landschaft haben vielmehr nach eigener Überzeugung ihre Stimmen abzugeben.

§ 12

Die Verteilung und Aufbringung der von der Landschaft unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten beschlossenen Beiträge der Kurien zu landschaftlichen Ausgaben innerhalb der Kurien bleibt diesen selbst überlassen.

§ 13

Zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten wird ein Ausschuss von 6 Mitgliedern gebildet.

Ausschussmitglieder der ersten Kurie sind deren Vorsitzender und ein zweiter von der Kurie dazu zu bestimmender Landschaftsrat.

Ausschussmitglieder der zweiten Kurie sind deren Vorsitzender und ein zweites aus den Abgeordneten der übrigen Städte für die Wahlzeit i. S. d. § 4 Abs. III zu erwählendes Mitglied.

Ausschussmitglieder der dritten Kurie sind deren Vorsitzender und ein zweites für die Dauer seines Mandats von der Kurie zu erwählendes Mitglied.

§ 14

Der präsidiierende Landschaftsrat vertritt die Landschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist seinerseits berechtigt, den Landsyndikus zur Vertretung der Landschaft zu ermächtigen.

Der Ausschuss beschließt über die Abhaltung außerordentlicher Versammlungen und hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landschaft zu besorgen. Ihm liegt die Überwachung der Rechnungsführung über das landschaftliche Vermögen ob; zu dem Ende hat er den jährlichen Haushaltsplan zu entwerfen und der Landschaft zur Beschlussnahme vorzulegen. Die Beschlussnahme über die Verteilung der Stipendien und der Taubstummen-Freistelle wird ihm übertragen. Er ist die Dienst- und Anstellungsbehörde für landschaftliche Beamte, deren Wahl jedoch der Landschaft zusteht.

§ 15

Zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten kann die Landschaft auch besondere Ausschüsse wählen und die Ausführung einzelner Beschlüsse auch diesen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. In solche Ausschüsse sind in der Regel Mitglieder aus allen drei Kurien zu wählen.

§ 16

Der Sitz des Ausschusses ist in der Stadt Hildesheim, doch können aus besonderen Gründen Ausschuss-Sitzungen auch an einen anderen Ort berufen werden.

§ 17

Der Vorsitz im Ausschuss und dessen Berufung, wobei die Verhandlungsgegenstände anzugeben sind, steht dem Vorsitzenden der Landschaft zu. Wenn die Mitglieder einer Kurie oder zwei Ausschussmitglieder es beantragen, muß der Vorsitzende den Ausschuss berufen.

§ 18

Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen der Landschaft, des Ausschusses und etwaiger besonders bestellter Ausschüsse entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 19

Zu den Geschäften der Landschaft wird von dieser ein Syndikus auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt halbjährlicher Kündigung, erwählt. Er hat die an die Landschaft eingehenden Schreiben zu öffnen und dem Vorsitzenden zur weiteren Verfügung vorzulegen. Auf des Letzteren Anordnung hat er über die im Ausschuss oder der Landschaft zur Beratung zu bringenden Gegenstände entweder schriftlich oder mündlich Vortrag zu halten, über die Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen, die beschlossenen Aufsätze und Schreiben abzufassen und dem Ausschuss zur Signatur sowie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

Ihm obliegt die Rechnungsführung über das landschaftliche Vermögen. Nach Ende des Haushaltsjahres hat er eine Rechnung aufzustellen, die von dem bzw. den durch den Landtag bis auf Widerruf bestellten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüfern zu prüfen ist.

Für Besorgung der Registratur-Geschäfte und Pedellen-Dienste hat er die nötige Arbeitshilfe anzunehmen.

Vermögensverwaltung

§ 20

Das der Verwaltung der Landschaft unterliegende Vermögen besteht:

1. aus dem jährlichen vom Provinzial-Verbande der Provinz Hannover zu landschaftlichen Ausgaben zu leistenden Aversum von 8.400 Mark;
2. aus den Beiträgen der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Beihilfen für das Feuerlöschwesen;
3. aus dem Kapital-Vermögen der Landschaft selbst und der zu ihr gehörigen Stiftungen;
4. aus den Beiträgen der Kurien zu den jährlichen Ausgaben;
5. und aus etwaigen sonstigen Einkünften.

§ 21

Aus den Jahres-Einkünften sind an Ausgaben zu bestreiten:

1. die Verwaltungs-Kosten und Büro-Ausgaben;
2. die Ausgaben und Baukosten für das landschaftliche Haus;
3. die Beihilfen zum Feuerlöschwesen;
4. die von der Landschaft zu bewilligenden Stipendien;
5. etwaige Beihilfen an gemeinnützige und milde Anstalten und Stiftungen, sowie
6. zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.

§ 22

Die Mitglieder und Abgeordneten der Landschaft versehen ihre Ämter in der Landschaft ehrenamtlich. Jedoch wird den zweiten und dritten Kurien für jeden Sitzungstag eine Entschädigung gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Landtages festgesetzt.

Der Vorsitzende der Landschaft erhält eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Hauptausschuss.

§ 23

Die zur Zeit vorhandenen Ausschuss-Mitglieder sowie der Syndikus behalten ihre bisherigen Einkünfte. Auch behalten die jetzigen Mitglieder des engeren Ausschusses ihre Stellung im Ausschuss bei, zu dem nur sofort die Mitglieder der dritten Kurie hinzutreten. Die Ausschussmitglieder der dritten Kurie treten jedoch in den Genuss ihrer Vergütung erst mit dem Wegfall eines jetzt zu zahlenden Gehalts eines Ausschussmitgliedes ein, und erhalten bis zu diesem Zeitpunkt für Teilnahme an den Ausschusssitzungen nur Tagegelder und die aufgewendeten Reisekosten.

§ 24

Im Sterbefall beziehen Witwen und Kinder eines Ausschussmitgliedes und des Syndikus nur das Sterbevierteljahr des Gehalts des Verstorbenen. Die zur Zeit vorhandenen Ausschussmitglieder sowie der jetzige Syndikus behalten jedoch ihren Anspruch auf ein Gnadenvierteljahr.

§ 25

Die durch die Wahlen der Mitglieder der Landschaft erwachsenen Kosten werden bezüglich der einzelnen Wahlkörperschaften in der im § 22, Abs. 1, gedachten Weise aufgebracht.

§ 26

In Beziehung auf die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses und der Dienste der landschaftlichen Beamten verbleiben der Ritterschaft ihre bisherigen Rechte.

§ 27

Ein landschaftlicher Beschluss, durch welchen dieses Verfassungs-Statut abgeändert werden soll, muss mit Übereinstimmung aller drei Kurien gefasst sein.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die

Hildesheim'sche Landschaft

§ 1

Die Landschaft wird durch den Vorsitzenden berufen und ist das Ausschreiben mindestens 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzusenden.

Das Ausschreiben muß alle zur Beratung kommenden Gegenstände enthalten.

§ 2

Nur die im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände können zur Beschlussnahme kommen.

Ausnahmsweise kann auch über im Ausschreiben nicht benannte Gegenstände beschlossen werden, falls nicht von mindestens drei Mitgliedern erhoben wird.

§ 3

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu den Landtagen und den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen, falls sie nicht durch triftige, dem Vorsitzenden der Landschaft mitzuteilende Gründe daran verhindert sein sollten.

§ 4

Jede Kurie hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die Ergebnisse der Prüfung in den Kurien sind den von dem Vorsitzenden der Kurie dem Vorsitzenden der Landschaft behuf Benachrichtigung der letzteren anzuzeigen. Zu gleichem Zwecke sind auch sonstige Personal-Veränderungen in den einzelnen Kurien dem Vorsitzenden der Landschaft mitzuteilen.

§ 5

Der Vorsitzende der Landschaft leitet die Verhandlungen und unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Kurien die Abstimmungen derselben, hat die Ordnung aufrechtzuerhalten, bestimmt den Beginn und Schluss der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihenfolge der Abstimmung über gestellte Anträge.

§ 6

Die Tagesordnung wird vom Ausschuss festgestellt und danach im Landtags-Ausschreiben bestimmt.

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihenfolge kann jedoch von der Versammlung beschlossen werden.

§ 7

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend.

Sprechen gleichzeitig mehrere, so hat der Vorsitzende demjenigen das Wort zu erteilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

§ 8

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, außer, um kurz eine Tatsache zu berichtigen. Der Vorsitzende hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§ 9

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Beratung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihenfolge an und lässt sich darüber die Kurien nacheinander durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muss eine Zählung durch den Vorsitzenden und den Landsyndikus oder ein zu bestimmendes Mitglied vorgenommen werden.

§ 10

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn solche von der Mehrheit der Versammlung verlangt wird.

§ 11

Bei Wahlen wird in den einzelnen Kurien mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Bei Wahlen zu Kommissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei allen übrigen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergibt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, dass nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind und von diesen derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist dies bei mehreren gleichmäßig der Fall, so entscheidet das Los.

Bei gleicher Verteilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Personen ist einer durch das Los auszuscheiden. Bei gleicher Verteilung der Stimmen auf zwei Personen, ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergibt sich keine Änderung, so entscheidet das Los.

Unbeschriebene Zettel und solche mit unzulässigen oder nicht hinreichend deutlichen Namen gelten als nicht vorhanden.

Eine Wahl kann auch, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden.

§ 12

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird nach den vorstehenden Grundsätzen nach Kurien abgestimmt und derjenige ist als erwählt anzusehen, für welchen sich zwei Kurien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Kurie auf einen Besonderen und ergibt eine nochmalige Wahl kein anderes Resultat, so entscheidet nach absoluter Mehrheit der

Ausschuss unter den drei Gewählten, und sollte auch hier Stimmengleichheit eintreten, das Los.

§ 13

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Beratung bringen.

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich beim Vorsitzenden zeitig oder in der Versammlung zu stellen.

§ 14

Zu den zur Beratung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen.

Es wird darüber nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, abgestimmt. Die Vorschläge des Ausschusses oder einer Kommission gelten als die ersten Anträge.

§ 15

Sobald die Beratung, nötigenfalls durch einen Beschluss, für geschlossen erklärt wird, darf kein Verbesserungsantrag mehr gestellt werden und niemand mehr reden.

§ 16

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruch stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§ 17

Die Protokolle sind vom Landsyndikus zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.